

Eidgenössisches Finanzdepartement
Herrn Bundesrat
Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

Luzern, 6. Dezember 2017 psc

scharpf@gewerbeverband-lu.ch

Steuervorlage 17 (SV17); Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesrat Ueli Maurer

Der Bundesrat hat am 6. September 2017 das EFD beauftragt, zur Steuervorlage (SV17) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Im Rahmen dieses Vernehmlassungsverfahrens nimmt der Gewerbeverband Kanton Luzern (KGL) die Möglichkeit wahr, sich zur vorliegenden Vernehmlassungsunterlage zu äussern.

Der KGL ist mit über 11'500 Mitgliedschaften in 40 Berufs- und Fachverbänden sowie in 47 lokalen Unternehmervereinigungen der grösste Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband im Kanton Luzern. Im Interesse der Luzerner KMU setzt sich der Gewerbeverband für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen ein.

Einleitende Bemerkungen

Der Kanton Luzern ist geprägt von einer starken KMU-Wirtschaft. Rund 99 Prozent der Betriebe im Kanton Luzern haben maximal 250 Mitarbeiter und gelten damit als KMU. Über 70 Prozent der arbeitenden Bevölkerung im Kanton Luzern ist in einem KMU tätig. Gleichzeitig sind im Kanton Luzern verhältnismässig wenig Statusgesellschaften angesiedelt, welche von den Steuerprivilegien profitieren. Der Kanton Luzern bzw. die hier angesiedelten Unternehmen haben demnach verhältnismässig wenig von den bis anhin gewährten Steuerprivilegien für kantonale Statusgesellschaften profitiert. Gleichzeitig hat der Kanton Luzern mit tiefen Unternehmensteuern ein reguläres Instrument gewählt, um für Unternehmen aus dem In- und Ausland attraktiv zu sein. Dementsprechend darf eine Steuervorlage nicht auf Kosten eines Kantons mit einer starken KMU-Wirtschaft, sprich Luzern, ausgetragen werden.

Des Weiteren muss es klar das Ziel sein, die SV17 nach der gescheiterten Unternehmenssteuerreform III mehrheitsfähig zu gestalten. Deshalb ist es ein zentrales Anliegen, dass die SV17 möglichst einfach und verständlich ausgestaltet ist.

Der Gewerbeverband Kanton Luzern beurteilt die vorliegende SV17 aus der Optik der Luzerner Wirtschaft mit den erwähnten Strukturen. Die folgende Stellungnahme des Gewerbeverbands orientiert sich an den Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmer:

1. Befürworten Sie die strategische Stossrichtung der SV17, die aus folgenden Elementen besteht (Ziff. 1.2.1 der Erläuterungen)?

Grundsätzlich unterstützt der Gewerbeverband Kanton Luzern die Absicht, Steuerprivilegien für kantonale Statusgesellschaften abzuschaffen. Gleichzeitig soll die Schweiz nach wie vor attraktiv für nationale und internationale Unternehmen sein und das nach international akzeptierten Standards.

Um diese Steuerreform zu finanzieren und mehrheitsfähig zu machen, will der Bundesrat nun aber die KMU zu belasten. Einerseits mit der Erhöhung der Teilbesteuerung von Dividenden in den Kantonen, andererseits mit der Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen. Wie eingangs erwähnt, hat der Kanton Luzern eine starke KMU-Wirtschaft. Diese wäre nun besonders negativ von der SV17 betroffen. Dies wäre nicht korrekt. Der Kanton Luzern seine Hausaufgaben gemacht hat und bietet bereits heute tiefe Unternehmenssteuern um steuerlich attraktiv zu sein und zwar nach international akzeptierten Standards.

Des Weiteren ist an der vorliegenden SV17 störend, dass der Bundesrat in die Tarifautonomie der Kanton eingreifen will. Der Steuerföderalismus und die Kantonsautonomie in Tariffragen soll respektiert und weiterhin garantiert werden. Vielmehr sollten die Kantone eigenständig entscheiden können, welche steuerlichen Massnahmen sie ergreifen wollen, um für juristische Personen attraktiv zu sein. Dies selbstverständlich immer unter der Prämisse, dass diese Massnahmen international akzeptiert sind.

2. Befürworten Sie folgende Massnahmen (Ziff. 1.2 der Erläuterungen)?

- *Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften;*
Ja, wir unterstützen die Aufhebung von Steuerprivilegien für die kantonalen Statusgesellschaften. Diese sind international nicht mehr akzeptiert und der Bundesrat hat sich bereits dazu verpflichtet, diese abzuschaffen.
- *Einführung einer Patentbox;*
Ja, aber fakultativ für die Kantone. In den meisten KMU erfolgt Innovation im Produktionsprozess und nicht durch geplante Aktivitäten einer speziellen F&E-Abteilung. Die Patentbox, die den kantonalen Steuerstatus ersetzen und den F&E-Output fördern soll, zählt also nicht zu den bevorzugtesten Massnahmen für die KMU. Darüber hinaus ist urheberrechtlich geschützte Software nicht in der vom Bundesrat angenommenen Version enthalten. Relativ wenige KMU sind im Besitz von Patenten und erfüllen die Kriterien, die zu einer bevorzugten Besteuerung berechtigen. In Kantonen mit einer gewissen Konzentration an F&E-Unternehmen und -Aktivitäten ist die Einführung der Patentbox durchaus legitim. Es ist also Sache der Kantone (beispielsweise Basel-Stadt) und nicht des Bundes, die fiskalischen Bedingungen im Zusammenhang mit der Patentbox festzulegen.
- *Einführung zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsabzüge;*

Ja, aber fakultativ für die Kantone und mit einer neuen Definition von F&E. Der KGL begrüsst diese neue, auf internationaler Ebene akzeptierte Massnahme. Im Vergleich zur Patentbox könnten immer mehr KMU einfacher von Massnahmen dieser Art profitieren. Damit die KMU wirklich davon profitieren können, muss jedoch sichergestellt werden, dass die Definition von F&E weiter gefasst wird als die aktuell in Artikel 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIG) enthaltene Definition. Die Definition von F&E sollte die KMU daher berücksichtigen.

- *Einführung einer Entlastungsbegrenzung;*

Ja, aber fakultativ für die Kantone. Die Entlastungsbegrenzung, so wie sie in der SV17 vorgesehen ist, führt dazu, dass ein Unternehmen stets Steuern auf mindestens 30% des steuerbaren Gewinns zu zahlen hat. Der KGL ist dagegen, dass die Kantone in ihrer Freiheit, die Tarife selber festzulegen, eingeschränkt werden. Die Kantone müssen auf der Basis ihrer Autonomie selber entscheiden können, ob sie eine Entlastungsbegrenzung einführen wollen.

- *Erhöhung der Dividendenbesteuerung;*

Nein. Die Erhöhung der Teilbesteuerung von Dividenden zu akzeptieren, hiesse die Errungenschaften im Rahmen der USR II für die KMU wieder abzuschaffen. Den von einer erhöhten Teilbesteuerung von Dividenden wären vor allem die KMU betroffen. Wie eingangs erwähnt, besteht die Luzerner Wirtschaft weitgehend aus KMU. Wie übrigens ein Grossteil der Schweizer Wirtschaft ebenfalls. Der KGL lehnt die Erhöhung der Teilbesteuerung von Dividenden daher ab, da diese die KMU, eigentümergeführten Unternehmen und Familienunternehmen direkt und substanziell beeinträchtigt.

Hinzu kommt, dass der Bundesrat die Tarifautonomie der Kantone eingreift. Es steht jedoch den Kantonen frei, seine Steuersätze eigenständig und unabhängig zu bestimmen. Dies ist grundlegend für den Steuerwettbewerb unter den Kantonen.

- *Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer;*

Ja. Der KGL befürwortet die Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer (dBst) von 17% auf 20,5%.

- *Berücksichtigung der Städte und Gemeinden;*

Nein. Der erläuternde Bericht führt an, dass die Städte und Gemeinden im Rahmen der Erhöhung des Anteils der Kantone an der direkten Bundessteuer stärker berücksichtigt werden und dass diese neue «Regelung keine verbindliche Rechtswirkung hat». Dieser Punkt ist zu kritisieren, da das DBG explizit eine verbindliche Rechtswirkung vorsieht: Art. 196 Abs. 1^{bis}: «Sie berücksichtigen in angemessener Weise die Folgen der Aufhebung der Art. 28 Abs. 2 bis 5 und Art. 29 Abs. 2 Bst. b des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden⁷ auf die Gemeinden.» Es liegt in der Autonomie der Kantone, wie sie ihr Verhältnis zu den Städten und Gemeinden regeln. Diese Massnahme stellt einen weiteren Angriff auf den Föderalismus dar. Der KGL lehnt deshalb die neue Gesetzesbestimmung ab.

- *Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen;*
Nein. Der KGL lehnt die Erhöhung der Familienzulagen ab, da diese die KMU einmal mehr benachteiligen und ein sachfremdes Element innerhalb der SV17 darstellen. Die Familienzulagen werden vollumfänglich von den Arbeitgebern finanziert. Die Lohnkosten werden dadurch erhöht. Die KMU müssten also diesen Teil der SV17 finanzieren. Des Weiteren will der Bundesrat erneut in die Autonomie der Kantone eingreifen. Die Autonomie der Kantone gilt es jedoch zu respektieren.
- *Entlastungen bei der Kapitalsteuer;*
Ja. Es wird begrüsst, dass die Kantone die Möglichkeit erhalten, adäquate Lösungen bei der Kapitalsteuer zu schaffen.
- *Aufdeckung stiller Reserven;*
Nein. Die stillen Reserven, über die die Gesellschaften in der Regel verfügen, stammen aus einer Unterbewertung der Aktiven oder einer Überbewertung der Passiven (Differenz zwischen dem tatsächlichen Wert der Aktiven oder Passiven und ihrem Buchwert). Der Wechsel von einer privilegierten in die ordentliche Besteuerung hätte eine Neubewertung der bestehenden stillen Reserven bezüglich steuerpflichtiger Gewinne zur Folge. Im Rahmen der vorliegenden Reform können die stillen Reserven (sowie der Goodwill) in der Steuerbilanz ohne Auswirkungen auf die Steuern zu Beginn der Steuerpflicht ausgewiesen werden. Dieses Step-up-Konzept soll eine Alternative für alle Unternehmen darstellen, die nicht von einer privilegierten Besteuerung der Einkünfte aus geistigem Eigentum profitieren können.

Die vorgeschlagene Regelung gemäss Art. 78g E StHG, wie mit stillen Reserven bei einem Statuswechsel von der privilegierten zur ordentlichen Besteuerung umzugehen ist, ist kompliziert und aufwändig (z.B. Spartenrechnung) und kann dazu führen, dass stille Reserven, welche unter der privilegierten Besteuerung gebildet wurden, bei der Auflösung ordentlich besteuert werden müssen, falls diese innerhalb der 5-jährigen Frist nicht realisiert werden können. Statuswechsel von der privilegierten zur ordentlichen Besteuerung gibt es seit längerer Zeit und es existiert eine bundesgerichtliche sowie kantonale Praxis, wie mit den stillen Reserven bei einem Statuswechseln umzugehen ist. In der Regel kann die betreffende Gesellschaft beim Statuswechsel stille Reserven steuerneutral offenlegen. Die Fortführung dieser Praxis garantiert Rechtsicherheit und ist viel einfacher als die in der SV17 mit Art. 78g E StHG skizzierte Regelung. Auch die Aufdeckung stiller Reserven bei der Begründung oder der Aufgabe einer Steuerpflicht in der Schweiz bietet heute keine Probleme. Es existieren auch dort die entsprechenden Praxislösungen, welche einzelfallgerechte Lösungen erlauben. Es besteht deshalb für die Statuierung von Art. 61a und 61b E DBG sowie Art. 24c und Art. 24d E StHG keine Notwendigkeit.

- *Anpassungen bei der Transponierung;*
Nein. Diese Anpassungen sind in der SV17 nicht relevant. Deren Aufhebung würde die SV17 vereinfachen.

- *Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung;*
Nein. Diese Massnahme hat für die KMU keine Priorität und soll daher im Rahmen der SV17 nicht behandelt werden. Die Streichung dieser Massnahme könnte die SV17 ebenfalls vereinfachen.
- *Anpassungen im Finanzausgleich;*
Für die ganze Schweiz ist es von grosser Bedeutung, dass der tieferen Besteuerung der juristischen Personen im Vergleich zu jener der natürlichen Personen im NFA Rechnung getragen wird. Es muss unbedingt eine Lösung gefunden werden, das Anreizsystem in den Kantonen zu verbessern. Der KGL begrüsst zwar die Einführung eines Zeta-Faktors, welcher die Gewinne der juristischen Personen im NFA tiefer gewichtet. Damit aber die Kantone auf der Ansiedlung neuer Unternehmen positive Margen erzielen können und auch ein Anreiz dafür besteht, in Ansiedlungen zu investieren, ist der vorgesehene Zeta-Faktor um die Hälfte herabzusetzen.

3. Welche anderen Massnahmen schlagen Sie vor?

Da die SV17 möglichst einfach und verständlich sein muss, soll auf zusätzliche Massnahmen verzichtet werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, unsere Bemerkungen zum Entwurf in den Gesetzgebungsprozess einbringen zu können und ersuchen Sie, unsere Vorschläge in die Vorlage zu übernehmen.

Freundliche Grüsse

GEWERBEVERBAND KANTON LUZERN



GAUDENZ ZEMP
Direktor